

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale

# Protokoll der Gesamtkommission RiP

Donnerstag, 8. Februar 2024, 13.15 – 16.15 Uhr Bahnhofbuffet, 4600 Olten, 1. Stock, Raum Hilari

Vorsitz: Claudia Hänzi

Anwesend: Béatrice Aerni, Robin Bannwart, Eva Bühler, Jürg Bruggmann, Heinrich Dubacher,

Philippe Dubois, Renate Ellenbroek, Roland Favre, Philipp Frei, Lea Höschele, Markus Kaufmann, Michael Keogh, Anita Küng, Damian Maurer, Julien Nicolet, Cristina

Oberholzer, Simon Vögeli

Entschuldigt: Philip Fehr, Marion Hasler, Patricia Max, Markus Morger, Paola Stanic,

Timo Sykora

Protokoll: Iris Meyer

## **Traktanden**

- 1. Protokoll der RiP-Retraite vom 7./8. September 2023
- 2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung
- 3. Richtlinienrevision 2023 2027: Überblick über den Stand der Arbeiten
- 4. Richtlinienrevision 2. Etappe (2025) Themen
- 5. Karenzfrist für Vermögensanrechnung und die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten Vertiefungsbericht Peter Mösch
- 6. ZESO Praxisbeispiele Schwelleneffekte beim Besuchsrecht (Zeso 1/20)
- 7. Vergabe der Aufträge für die Zeso 2, 3 und 4 2023
- 8. Varia

**Einleitung**: Claudia begrüsst zur Sitzung und gibt die Absenzen bekannt. Die Traktandenliste wird unverändert genehmigt. Die Traktandenliste bleibt unverändert.

Claudia begrüsst Damian Maurer vom Sozialdienst der Stadt Zürich und Elena Schneider, welche die SKOS ab März verstärken wird.

Wer / Termin

## 1. Protokoll der RiP Sitzung vom 30. November 2024

Genehmigung

Keine Änderungsanträge.

**Beschluss:** Das Protokoll der Sitzung vom 30. November 2024 wird genehmigt und verdankt.

# 2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung

Information

Markus berichtet in der SKOS GL über die neuste **Sozialhilfestatistik** (PPT im Anhang). Die Zahlen gingen auch 2023 weiter zurück.

Die Charta Sozialhilfe hat eine **Studie zu Kindern in der Sozialhilfe** in Auftrag geben. Sie soll deren materielle Absicherung in der Sozialhilfe klären. Die Studie wird vom Büro BASS und der BFH (Pascal Coullery) durchgeführt.

Der **Caseload Converter** zum Thema Falllast wird im Frühling veröffentlicht. Das Tool kann in Lizenz erworben werden.

Die SKOS nahm Stellung zur **Vernehmlassung zur KVG-Revision für Inhaftierte** in der Schweiz (publiziert auf der <u>SKOS-Webseite</u>). Es soll nun ein Obligatorium geben für diese Gruppe.

## 3. Richtlinienrevision 2023 – 2027:

Information

a) Überblick über den Stand der Arbeiten: Die Arbeiten schreiten rasch voran, auch in schwierigen Themen. Eine Pendenz wird von den Rechtsfragen bearbeitet, siehe dazu Traktandum 4a. Claudia führt durch die Liste (Beilage 3a).

**Grundbedarf**: die SKOS hat für die SODK einen Bericht erstellt. Das Thema GBL wird in zwei Schritte unterteilt. Die SODK setzt am 29.02.2024 eine SODK-interne Arbeitsgruppe ein, welche in einem ersten Schritt den Anpassungsmechanismus überprüft und der SKOS und der SODK bis Herbst 2024 einen Vorschlag unterbreiten wird. Dieser wird in die Vernehmlassung der Richtlinienrevision im Winter 24/25 aufgenommen. Aufgrund des Berichts Kolly (Vergleich Mischindex- LIK-Index) gibt es gute Argumente für das bestehende Modell Mischindex. Der Orientierungswert (aktuell die Ausgaben der 10% einkommensschwächten Haushalte nach Haushaltsbudgeterhebung HABE) wird im zweiten Schritt überprüft werden durch die AG-SODK. Vorschläge sollen bis Sommer 2025 erarbeitet werden und in die 3. Etappe der Revision einfliessen

**Rückerstattung**: Die RiP schlägt eine Vereinfachung vor, nur noch Wohnkosten und GBL zu berücksichtigen und Personen in Ausbildung nicht (mehr) zur Rückerstattung zu verpflichten. Dies wird dem Vorstand der SKOS in einem Bericht vorgelegt, damit die fachliche Diskussion geführt werden kann. Die Hoheit liegt bei den Kantonen. Vorausgesetzt, der Vorschlag wird durch die Diskussion bestätigt, wird dieser im Winter in die Vernehmlassung bei den Mitgliedern gehen. Da die Rückerstattung sehr auf kantonale Prozesse abgestützt ist, versucht die SKOS die Diskussion bereits vor der Vernehmlassung mit den Kantonen zu führen.

# b) Rückmeldung aus dem Echange romand

Die frankophonen Mitglieder der RiP haben sich mit der Übersetzung der jetzigen Revisionsthemen auseinandergesetzt. Es gab keine grundsätzlichen Änderungen der Vorschläge. Einzige Divergenz herrscht bei der Rückerstattung: In der Romandie verzichten die meisten Kantone auf eine Rückerstattung aus Einkommen. Deshalb wird vorgeschlagen, in E.2.1., Ziff 1 die « muss» Formulierung in eine Kann-Formulierung umzuwandeln. Die «Kann» Formulierung in E.2.1. Ziff. 1 soll geprüft werden nach der Diskussion im Vorstand. Ansonsten war es eine grosse Diskussion um die genauen Begrifflichkeiten, wie es auch im Deutschen immer der Fall ist.

## A.2. Objectifs de l'aide sociale L'Ziele der Sozialhilfe:

Auf Französisch sollen beide Varianten genutzt werden: « l'égalité des sexes <u>et des gen-res</u> » biologisches und soziales Geschlecht auf Deutsch, was keine Debatte auslösen soll. Die Öffnung wurde noch nicht gemacht wird aber begrüsst.

## A.2, Erläuterungen C.2. Couverture d'octroi l'Anspruchsvoraussetzungen:

Die Formulierung ändern: Anstatt <del>Voraussetzungen</del> sollen <u>Kompetenzen</u> genutzt werden. Eine Potenzialabklärung zielt darauf hin, die Ressourcen zu nutzen.

Ändern in Kompetenzen und Ressourcen in d und F

# C.4.2. Frais de logement¦besondere Wohnkosten:

mit günstige Wohngelegenheit soll klar sein, dass es um den finanziellen Aspekt geht. Französisch: bon marché, deutsch: kostengünstig

## C.6.2. Formation Bildung:

In der französischen Übersetzung wurde entschieden statt favorise – encourage zu verwenden. Auf Deutsch muss nichts bereinigt werden.

## E.2.1. Situation économique favorable günstige Verhältnisse:

Die Gruppe diskutierte darüber, dass statt einer «soll», eine «kann»-Formulierung (peuvent au lieu de doivent) verwendet werden soll.

Diese Frage wird der GL übertragen. Es kann zu den Varianten aufgenommen werden. Es kommt darauf an, ob man ein kann oder soll Formulierung nutzen.

Die Diskussion in der VS-Retraite soll abgewartet werden.

GL/VS

## 4. SKOS-Richtlinienrevision 2. Etappe Themen

Information

# a) A.5. Nothilfe: Rückmeldung aus der Kommission Rechtsfragen zum aktuellen Text:

Die Kommission Rechtsfragen wünscht eine Präzisierung der Nothilfe. Die Begriffe Nothilfe und Hilfe in Notlagen werden häufig, aber nicht immer einheitlich verwendet. Deswegen möchte die Kommission eine Präzisierung und die Begrifflichkeit erklären. Dazu gibt es zwei Varianten (4.a). Der Grundsatz ist unbestritten. Bei den Erläuterungen folgen Ausführungen.

Präzisierung: Eine Notlage ist nicht nur finanzieller Art, es gibt auch andere Notlagen. Deshalb möchte die Kommission Rechtsfragen den Begriff «<del>finanzielle</del> Notlage» anpassen.

### Diskussion:

- Durch die Streichung von «finanziell», wird die persönliche Hilfe gestärkt.
- Ferner ist es rechtlich korrekt, da Art. 12 BV generell von einer generellen Notlage spricht, nicht nur von einer finanziellen Notlage.

## Beschluss: Das Wort «finanziell» wird gestrichen.

Der erste Satz unter A.5 wird als sehr juristisch erachtet. Der Satz wurde jedoch von der RiP bereits abgesegnet.

Begriffe: Die **Hilfe in Notlagen** wird als Begriff in Art. 12 BV verwendet. Die **Nothilfe** ist umgangssprachlich und wird seit 2003 verwendet, als die Nothilfe für ausländerrechtliche Kontexte geschaffen hatte. Die Rechtskommission macht zwei Vorschläge: Entweder

sollen immer beide verwendet werden (Hilfe in Notlagen/Nothilfe) oder es wird zu Beginn erklärt, dass nur Hilfe in Notlagen laut Art. 12 BV verwendet wird.

In gewissen Kantonen werden die Begriffe auf unterschiedlichen Stufen erwähnt (Kanton Nothilfe, Gemeinde Hilfe in Notlagen). Wenn nur einer der beiden Begriffe verwendet wird, könnte es in der Praxis zu Missverständnissen kommen, wenn es teils diese kantonalen Unterscheidungen gibt.

#### Diskussion:

- Es wäre eleganter nur auf Art. 12 BV hinzuweisen, also auf Hilfe in Notlagen.
- Die Regelsozialhilfe ist die Hilfe in Notlagen, das heisst, sie prüft, ob eine Notlage vorliegt und hilft jenen Menschen, die sich in einer Notlage befinden, indem sie Sozialhilfe leistet. Diese zwei Begriffe sollten nicht unterschiedlich ausgelegt werden.
- Die Rechtskommission erklärt, dass die Hilfe in Notlagen regelmässig erbracht wird und dass sich die SKOS-RL im Folgenden an den Begriff Nothilfe halten. Damit wäre die Abgrenzung klarer, was ist Nothilfe und was ist Regelsozialhilfe.
- Es gibt grundsätzlich drei Varianten: die Verwendung des Doppelbegriffs, nur von Nothilfe oder nur von Hilfe in Notlagen sprechen.
- Es gibt auch noch den Begriff der Notfallhilfe im Kanton ZH. Im AG spricht man Notfalltransporten und der Kanton TG kennt Notunterstützung.
- Der Anspruch macht keinen Sinn mehr, wenn man Hilfe in Notlagen schreibt. Dieser Absatz bezieht sich auf den Kerngehalt der Nothilfe, die in jedem Fall gewährt werden muss und nicht auf Hilfe in Notlagen als Gesamtes, was die Sozialhilfe einschliesst.
- Es ist ein Begriffschaos. Hilfe in Notlagen ist durch die Erwähnung in Art. 12. BV gesamtschweizerisch klar. Es kann höchstens noch erwähnt werden, dass es in Kantonen unter anderen Begriffen umgesetzt wird.
- Die Zielsetzung ist, dass Personen wissen, was damit gemeint ist. Es ist zwar nicht schön mit Hilfe in Notlagen/Nothilfe zu arbeiten, aber es wäre klar.
- Je stärker von Hilfe in Notlagen gesprochen wird, desto mehr werden die Grenzen zwischen Regelsozialhilfe und der effektiven Notlage, wo es nur um den Kerngehalt von BV 12 geht. Es soll daher begrifflich möglichst klar getrennt werden. Deshalb wird der Begriff Nothilfe favorisiert.
- Allenfalls kann auch Faktenblatt zu den kantonalen Begrifflichkeiten erstellt werden, was Bezug nimmt auf die kantonalen Erläuterungen. So könnte man in den RL generell bleiben.
- Unter A.3 steht «mit Sozialhilfe wird eine aktuelle Notlage behoben». Es wird nicht differenziert zwischen Regelsozialhilfe und Notfall. Daher würde der Begriff Nothilfe mehr Sinn machen.
- Der Begriff Nothilfe ist eher umgangssprachlich und rein rechtlich nicht ganz korrekt, daher braucht es eine Erklärung der Begrifflichkeit.
- Es hat vielleicht mit kantonaler Prägung zu tun, dass Nothilfe stärker bekannt ist als Hilfe in Notlagen, das scheint eher unpräzis.

**Abstimmung**: 12 Voten für Nothilfe 2 Voten für Hilfe in Notlagen

Es muss auf Art. 12 BV referenziert werden und alsdann den Begriff Nothilfe erklären, was darunter verstanden wird.

In der Synopse steht. «Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss …gewahrt werden, … die Hilfe in Notlagen wird regemässig unter der Bezeichnung Nothilfe erbracht.» Alsdann kann mit der Bezeichnung Nothilfe gearbeitet werden. Sofern noch ein Satz folgt, dass die SKOS-RL nachfolgend den Begriff «Nothilfe» verwenden, ist es geklärt.

«Die Hilfe in Notlagen wird regemässig unter der Bezeichnung Nothilfe erbracht. Im Folgenden wird nur noch der Begriff Nothilfe verwendet.» vgl. blauer Text in der Synopse.

Somit wird unter b) und c) nur noch von Nothilfe gesprochen.

- Der Satz «die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter dem Begriff Nothilfe erbracht.» ist eine komplizierte Aussage, um zu verdeutlichen, dass der Hilfe in Notlagen künftig Nothilfe gesagt wird. Es geht nicht darum, wie sie erbracht wird, sondern wie sie bezeichnet wird. Es geht um den Begriff, nicht um die Leistung. Besser wäre «... wird regemässig als Nothilfe bezeichnet.»
- Alternativer Vorschlag: Dort wo Anspruch steht, soll neu stehen: «Teil dieser grundrechtlichen Kerngehaltsgarantie ist das Recht auf Nothilfe, welches auch jenen Fällen gewahrt werden muss, in denen das kantonale Sozialhilferecht ...». Es wäre somit verständlicher. Es sagt aus, dass es Art. 12 BV gibt und Teil dieses Rechtes ist die
  Nothilfe. Dann bräuchte es die ganze Prosa nicht mehr.
- Anstatt von «regelmässig» von «häufig» sprechen. Es öffnet den Horizont, dass verschiedene Begriffe damit gemeint sind. Die verschiedenen Begrifflichkeiten können alsdann mit einem Faktenblatt erklärt werden. Die Geschäftsstelle wird ein solches ausarbeiten.
- Die Adjektive können weggelassen werden.

**Beschluss:** Die Hilfe in Notlagen wird auch als Nothilfe bezeichnet. Im Folgenden wird nur noch der Begriff «Nothilfe» verwendet.

Erl. c) Medizinische Grundversorgung: Spezialernährung, ist das noch zeitgemäss. Es soll gestrichen werden, da es unter Gesundheitskosten abgedeckt ist. Medizinische Grundversorgung wird mehrmals erwähnt, das wird gestrichen, um Wiederholungen zu vermeiden. Letzter Satz «sofern sie zum Beispiel gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten umfassen oder für die besonderen Grundbedürfnisse ...».

Letzter Absatz: Bei ausreisepflichtigen Personen ... anstatt «... auf als Essensgeld...»

Kein weiterer Diskussionsbedarf.

 b) B.3. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden: Information zum aktuellen Stand. (Brief des BSV vom 19.12.23, Vorschläge in Erarbeitung von der Kommission Rechtsfragen z.H. RiP).

Das BSV wünscht Empfehlungen zur Rechtsberatung in den SKOS-RL. Die RiP-Kommission hat dies bereits diskutiert und sieht es mehr als Best-Practice-Thema. Die Rechtsfragenkommission hat das Thema ebenfalls aufgenommen und wird der RiP Vorschläge unterbreiten. Die Präsidentin möchte das Thema nochmals mit den Kommissionsmitgliedern diskutieren.

Diskussion:

Faktenblatt

- Das Thema ist seit zwei Jahren auf der Revisionsliste, daherbesteht ein gewisser
   Handlungsdruck. Auch wenn es in der RL-Revision als Thema aufgenommen wurde,
   muss es nicht zwingend in den RL erwähnt werden.
- Die RiP sieht es als verwaltungsrechtliches Thema, die Rechtsfragen sehen es anders und politisch ist es nochmals ein weiteres Thema. Möglicherweise wird die RiP in diesem Thema übersteuert, aber die Chance zur Diskussion soll genutzt werden.

## Abbildung in den RL:

- Die SKOS steht unter Druck. Von allen Seiten wird der SKOS signalisiert, dass Rechtsberatung etwas Wichtiges ist. Deshalb sollte es mit einem allgemeinen Satz in den RL erwähnt werden.
- Es stellt sich grundsätzlich die erste Frage, ob die RL der richtige Ort sind für das Abbilden einer Rechtsberatung, unabhängig unter welcher Ziffer es schliesslich erwähnt werden soll.
- RL sind vielleicht nicht der richtige Ort, sie werden jedoch am meisten gelesen. Die Wirkung wäre am grössten, denn ein Merkblatt hat nicht die gleiche Präsenz wie die RL. Aber auch das kann eine gute Strategie sein.
- Unter A.2., Erläuterungen c) könnte im letzten Absatz darauf hingewiesen werden. Es sagt explizit, dass nicht nur die Sozialhilfe, die existenzsichernde Leistungen erbringen muss.
- Unter A.4.2 (Sozialhilfeorgane). Da spricht man von Schutz der Rechte im Verfahren.
   Da könnte es in einem Satz erwähnt werden. Es wird empfohlen eine professionelle
   Rechtsberatung zu vermitteln. Nur fragt sich, was damit gewonnen wird. Es
   bräuchte noch etwas Zusätzliches, da das Feld sehr weit ist.
- Es gehört sehr wohl in eine RL, was die Sozialhilfe bezahlen kann. Rechtsberatung wird finanziert, wenn es um die Durchsetzung von vorgelagerten Leistungen geht. Sobald jedoch unentgeltliche Rechtsberatung geleistet wird, haftet die Sozialhilfe nur subsidiär. Somit wäre ein kleiner Teil der Rechtsberatung abgedeckt.
- Ein weiterer Ort wäre die persönliche Hilfe. Im neuen Text wird es angetönt, dass auch die Rechtsberatung Bestandteil der persönlichen Hilfe sein soll. Es kann auch noch weniger prominent formuliert werden. Es ist Vorsicht geboten, da die Sozialhilfe die Rechtsberatung nicht bezahlt, sondern höchstens triagiert.

### **Best Practise-Thema:**

- Es gibt zwei Aspekte: Das eine ist die Unterstützung der Klient:innen, wenn es um IV-Verfahren geht. Das wird vielerorts bereits praktiziert. Der andere Aspekt ist, wenn es gegen die Sozialhilfe selbst geht, da ist die SKOS die falsche Stelle. Es bräuchte z.B. kantonale Ombudsstellen. Die Frage ist, warum das in den SKOS-RL abgebildet werden soll, da es ein Best-Practice Thema ist.
- Die RL zeigen auf, was die Sozialhilfe finanziert. Wenn eine Rechtsberatung (auch gegen die Interessen der Sozialdienste) in den RL steht, könnte der Eindruck entstehen, dass die Sozialhilfe generell Rechtsberatung finanziert.
- Anwälte, die im Interesse der Sozialhilfe gegen IV-Entscheide vorgehen, werden durch die Sozialdienste finanziert. Es handelt sich aber hierbei nicht um ein existenzsicherndes Thema, sondern um Rechtswahrung.
- Es ist kein Leistungs- sondern ein Best-Practice-Anspruch. Natürlich ist Rechtsberatung wichtig, es ist jedoch keine Kernleistung der Sozialhilfe. Es ist wichtig, dass die

- SKOS eine Empfehlung abgibt. Es fragt sich nur, ob die Richtlinien das richtige Instrument dafür sind. Es kann prominenter an einer anderen Stelle behandelt werden, zum Beispiel in Form eines Merkblatts oder eines Grundlagenpapiers.
- Ein Ziel kann sein, dass die Kantone Ombudsstellen oder Rechtsberatungsstellen zur Verfügung stellen. Dazu sind die RL der falsche Ort. Besser wäre, mit Schreiben die Kantone darauf hinzuweisen, dass sie in der Verantwortung sind entsprechende Stellen zu schaffen.
- Andererseits haben Klient:innen häufig rechtliche Fragen (z.B. arbeitsrechtliche Fragen zur eigenen Anstellung). Da ist es Teil der persönlichen Beratung und könnte in der persönlichen Hilfe etwas prominenter erwähnt werden, dass die Sozialhilfe eine Rechtsberatung anbietet. Das heisst nicht, dass die Sozialhilfe selbst prozessieren muss.
- Der Sozialarbeitende hat auch eine gewisse Verantwortung, rechtliche Fragen eines Klienten an die richtige Stelle zu triagieren. Bislang wird das nur sehr schwach abgebildet in den RL. Dies könnte als Auftrag an den Sozialarbeitenden gefasst werden, da dies häufig nicht gemacht wird.
- Es geht nicht darum, einen Rechtsanspruch auf juristische Unterstützung festzulegen, sondern eine Grundlage zu bieten, dass der Sozialdienst das in Anspruch nehmen können. Es soll Teil des Ermessens sein.
- Es gibt viele Aspekte, was wird finanziert, wo hat die Sozialhilfe den Auftrag zu vermitteln, z.B. in ausländerrechtlichen Belangen, was auch sehr Sozialhilferechtlich relevant werden kann. Es braucht ein Merkblatt. Erst wenn klar ist, welche rechtlichen Hilfestellungen es gibt, was finanziert wird und was nicht, dann kann bestimmt werden, was in den RL abgebildet werden kann.
- Die SKOS ist offen für die Qualitätssicherung, falls es eine dritte Instanz braucht, die dem Klienten den Sozialhilfeentscheid erklärt. Ein solches Prinzip gehört jedoch nicht in die RL.

**Weiteres Vorgehen:** Die Sozialhilfe kann das Thema nicht allein lösen, es braucht interinstitutionelle Zusammenarbeit. Die Kantone sollten Ombudsstellen bereitstellen. Der Hinweis auf IIZ hat auch nur am Rande mit Sozialhilfe zu tun. Es muss gut unterschieden werden, ob es um Sozialversicherungen oder um Sozialhilfe geht.

Das Thema muss aufgearbeitet werden, um zu sehen, ob es Teile gibt, welche die SKOS anderweitig aufbereiten kann. Dieses Vorgehen muss geschehen, bevor die Rechtskommission einen Auftrag erhält.

**Beschluss:** Die RiP stellt der GL den Antrag, zuerst zu analysieren, welche Themen durch die SKOS zu klären sind. Auf der Basis dieser Analyse soll die GL den zuständigen Kommissionen entsprechende Aufträge erteilen.

GL

# c) C.6.2.: Soziale und berufliche Integration: Definitive Verabschiedung des vorliegenden Textes.

Das ist ein Missverständnis. Das Thema ist bereits in der persönlichen Hilfe eingearbeitet.

**Beschluss**: Das Thema wird auf der Themenliste der 2. Etappe als erledigt vermerkt.

# d) D.4.2. Elternbeiträge / Unterhalt: Aufschiebung, bis sich die Gerichtspraxis geklärt hat.

Bis sich die Gerichtspraxis dazu gefestigt hat, wird die SKOS nicht weiter Stellung dazu nehmen.

## e) Vermögensfreibeträge: Grundsatzentscheid GL

Die RiP hatte dies bereits an ihrer letzten Retraite besprochen. Die GL hat an ihrer letzten Sitzung vier Varianten von möglichen Vermögensfreibeträgen diskutiert und verabschiedet:

- Variante A: Beibehaltung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 4000, Referenzgrösse = ein Monatslohn im Tieflohnbereich).
- ➤ Variante B: Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge um 50 % (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante C: Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante D: Halber EL-Freibetrag (Einzelperson CHF 15000, Referenzgrösse = die Hälfte des Vermögensfreibetrags in der EL).

Die RiP wird beauftragt, entsprechende Vorschläge auszuformulieren, damit diese in der Vernehmlassung vom Winter 24/25 den Mitgliedern unterbreitet werden können.

Entweder behandelt die RiP AG das Thema, oder es wird eine Sondergruppe gebildet. Die Varianten sind gut, es braucht aber noch sauber ausformulierte Texte.

AG RiP

#### Diskussion:

- Der Auftrag ist nicht klar. Die <u>aktuelle Formulierung</u> liefert einfach vier Zahlen: Es braucht eine Diskussion zu allen Varianten. Vielleicht ergibt die Diskussion, dass eine der Varianten nicht nutzbar ist. Somit findet eine Qualitätssicherung statt. Eine Begründung der Vor- und Nachteile pro Variante wäre ebenfalls sinnvoll.
- Es gibt leider auch Kantone, die keinen Vermögensfreibetrag haben. Es wäre schade, wenn die Kantone noch weiter auseinandergehen.
- Die dinglichen Sachen (Auto, Flyer, Möbel, Kunst etc.) dazuzurechnen ist nicht ganz einfach. Es wäre eine Überlegung mehr wert, was geschehen soll, wenn das Auto dann z.B. CHF 4100 lösen würde. Es ist ein Unterschied, ob das E-Bike mitgezählt wird oder nicht.

**Beschluss**: AG RiP erarbeitet Vorschläge zu den vier Varianten und gibt intern eine Empfehlung ab.

AG-RiP

## 5. Grundlagenpapier Fördern und Fordern

Diskussion

**Zum Entwurf:** Nadine Zimmermann und Paola Stanic, Mitglieder der Rechtskommission, haben das Papier ausgearbeitet und zur Konsultation in die SKOS-Kommissionen OE und RiP gegeben.

Ziel ist es das ursprüngliche Papier Sanktionen in der Sozialhilfe aus dem Jahr 2010 zu ersetzen. Seit 2016 sind Bestrebungen im Gange, dieses Papier anzupassen.:

## Grundsätzliche Rückmeldung:

- Der Text ist sehr gut formuliert und eine gute Zusammenfassung der aktuellen Situation
- Das Papier ist gelungen und für die Praxis gut verständlich. Es werden wenige Fachbegriffe verwendet, über die gestritten werden kann.
- Es gab schon lange nicht mehr ein so gutes Papier zu diesem komplexen Thema. Es wird zwar oft zwischen sozialer Arbeit und Recht gewechselt, das Papier versucht jedoch, diese zwei Welten zu vereinen.
- Es ist eine ziemliche Mischung zwischen sozialarbeiterischer Praxis und Richtlinien-Themen, das noch besser gegliedert werden könnte.
- Das Papier ist sehr lang mit vielen inhaltlichen Wiederholungen.
- Als Orientierungshilfe für die Praxis und als vertiefte Einführung ist es sehr hilfreich. Es gibt einen breiten Überblick.
- Es kann teils gekürzt werden, da nach Ausführungen, diese nochmals erklärt werden. Es steht Auflagen und Weisungen werden als Synonym gebraucht, zählen dann trotzdem immer beide auf.

## Meinungen zu Weisungen/Auflagen und Zielvereinbarungen:

- Das Papier empfiehlt, auf Auflagen und Weisungen zu verzichten und mit Zielvereinbarungen zu arbeiten; das kommt sehr auf die Haltung des Dienstes an. Wenn man nur mit Zielvereinbarungen arbeitet, fehlen rechtliche Grundlagen. Auflagen und Weisungen braucht es trotzdem noch. Dazu gibt es verschiedene Meinungen.
- Es gibt hoheitliche Dinge, die immer mit Weisungen mitgeteilt werden, wie z.B. die Meldepflicht oder ein Wohnungswechsel aufgrund zu teurer Miete. Dort darf mit Auflagen gearbeitet werden, obwohl es schön ist, wenn man sich über Ziele findet.
- Der Ansatz, dass Klient:innen grundsätzlich methodisch wollen müssen und man sie nicht zwingen kann stimmt nicht immer. Es ist nicht immer falsch, wenn ein Klient etwas machen muss, dass er nicht wirklich will. Jemand kann durchaus profitieren, wenn er zu etwas gezwungen wird.
  - Es kann so verstanden werden: Wenn jemand intrinsische Motivation hat etwas zu tun, braucht es nicht noch eine Auflage, da reicht es, wenn die Person unterstützt wird, wo nötig. Wenn aber keine Motivation da ist, dann gibt es das Instrument der Auflagen.
- Beim Thema Wohnen ist z.B. die Stadt Zürich strenger und bedient sich der Auflagen. Bei der Arbeitsintegration setzt die Stadt sehr auf Freiwilligkeit.
- Zielvereinbarungen sind partnerschaftlich, bei einer Auflage ist eine hoheitliche Erwartung dahinter. Luzern erlässt Weisungen bei zu teuren Prämien, Zusammenarbeit Klient:in/ALV, da eine verbindliche Zusammenarbeit erfolgen muss. Solches wird zu Beginn beim Intake gemacht.

## Verbesserungsvorschläge:

- Das Papier wird noch mit einem Executive Summary ergänzt.
- Es ist sehr Klienten-freundlich verfasst. Ein Gegenpol wäre wünschenswert.
- Es ist unklar, was Abschnitt 7.4. zu Meldung unrechtmässiger Leistungsbezug mit dem Thema zu tun hat. Das hat nichts mit Auflagen und Weisungen zu tun. Erklärung: Das kommt aus dem 2010er Papier. Das neue Papier sollte das alte ablösen. Somit müsste ein einzelnes Papier zu unrechtmässigem Bezug zu machen,

damit würde dem Thema aber zu viel Raum gegeben. Deshalb wurde es am Ende noch erwähnt.

Es ist themenfremd und muss anders eingebettet werden in der Art vom Konsens zur Durchsetzung von Pflichten.

klären

- Der Titel «Fördern und Fordern» scheint nicht mehr richtig und zeitgemäss. Auch die Kommission OE hat dies beanstandet und vorgeschlagen «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe», was als nicht passend empfunden wird.
- Das Papier erwähnt nur Beispiele, in welchen Auflagenunzulässig sind. Es braucht auch solche, in denen Auflagen zulässig sind, sonst entsteht der Eindruck, dass nie Auflagen gemacht werden können.
- Eine Formulierung unter Mitwirkungsrechte (S. 5, 1.6 a.) «Bei Entscheidungen ..., steht dem Sozialhilfeorgan zwar ein Mitspracherecht zu. Nicht jede gewünschte Massnahme muss finanziert werden, sondern das Sozialhilfeorgan verfügt über gewisse Handlungs- und Ermessensspielräume.» wurde als sehr unpassend beanstandet. Eine Umformulierung ist wünschenswert.

**Formulierung** 

Der Bezug und unrechtmässiger Bezug hat eine weitere Diskussion ausgelöst, ob dieses Thema nochmals in den RL aufgenommen werden müsste, da die Begrifflichkeit dort nicht konzis ist. Es stellt sich dabei immer wieder die Frage, ab wann ein unrechtmässiger Bezug den Tatbestand des Betrugs erfüllt und nicht mehr unter Treu und Glauben geltend gemacht werden kann. Die AG RiP ist gefragt, diese Definitionen nochmals zu prüfen (SKOS-RL E.4, Erläuterungen a)).

AG RiP

 Die Diskussion ergab, dass <u>missbräuchlicher Bezug</u> das falsche Wort sei. Es sei von unrechtmässigem Bezug zu sprechen [laufende Revision E.4.]. Das wurde in der laufenden Revision bereits bearbeitet. Die Erläuterungen sollen nochmals geprüft werden.

AG RiP

**Weiteres Vorgehen**: Das Papier wurde sehr rasch erarbeitet, da es an der Mitgliederversammlung vom 6. Juni vorgestellt werden soll. Es ist Hauptthema der Versammlung. Der Zeitplan ist sehr ambitioniert.

[Nachtrag nach der Sitzung: Der Zeitplan wurde angepasst, die Publikation ist nun für August/September geplant. Das Papier wird nochmals der RiP vorgelegt].

Markus bittet um **Beispiele für Auflagen**. Auch textliche Vorschläge und Anpassungen können ihm gesandt werden, er wird diese weiterleiten.

Beispiele an Markus

## **Zum Planungsbericht:**

Die Geschäftsstelle der SKOS integriert die Rückmeldungen der Kommission RiP bis am 15. Februar. Die weiteren Schritte erfolgen gemäss Zeitplan (vgl. Beilage 5b).

Beschluss: Die Rückmeldungen der RiP werden der Redaktionsgruppe mitgeteilt.

## 6. Neues Merkblatt: Quellensteuer

Information

Die Kommission Rechtsfragen hat das Merkblatt Quellensteuer überarbeitet. Es ist zur Kenntnis für die RiP und nicht angedacht, es in der Breite zu diskutieren.

Nach jahrelanger Diskussion zwischen Bern und Zürich wird in diesem Papier nun die Berner Regelung bevorzugt.

Vor 3. Im letzten Letzter Absatz wird empfohlen den Text anzupassen: «ausserdem ist kann es grundsätzlich sinnvoll sein». Nachträglich eine ordentliche Veranlagung zu machen ist im Kanton SG nicht möglich, da es alsdann immer so gehandhabt werden muss. Deshalb soll es nicht generell empfohlen werden, sondern «in gewissen Fällen».

Es führt grundsätzlich zu einer Ungleichbehandlung. Man kann nicht wählen, ob man quellenbesteuert wird oder nicht. Normalbesteuerte Personen sind benachteiligt.

Frage zum Unterschied von Variante 1 und Variante 2 im Fazit: Variante 1 ist die juristisch saubere in Form einer Rückerstattung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann man darauf verzichten Variante 2 rechnet die Steuerrückerstattung als Einkommen an. Das Endergebnis ist bei beiden Varianten das gleiche.

Fakt ist, die Quellensteuer muss angerechnet werden, mit welcher Variante, ist schliesslich unerheblich. Sie machen das Papier unverständlich.

Aus pragmatischen Gründen wird folgendes Vorgehen empfohlen: Zuerst Variante 2, vor allem bei geringeren Beträgen. Eine rechtlich korrekte Abwicklung nach Variante 1kann nach Variante 2 erfolgen, vor allem bei grösseren Beträgen.

**Weiteres Vorgehen:** Die Haltung der RiP wird der Kommission Rechtsfragen mitgeteilt und nach Möglichkeit in einer überarbeiteten Version einbezogen.

## Praxisbeispiele

Geplante Praxisbeispiele für die Zeso für das Jahr 2024:

<u>02/24:</u> Roland Favre hatte bereits ein Praxisbeispiel zum Thema «**Unterstützungswohn-sitz**» erarbeitet,

<u>03/24:</u> Die Kommission Rechtsfragen erarbeitet ein Praxisbeispiel zum Thema «Verweigerung an Teilnahme von Arbeitsprogrammen».

<u>04/24:</u> Julien erarbeitet ein Praxisbeispiel zum Thema «Schenkung mit Zweckbindung» (freiwillige Zuwendungen Dritter).

## Fristen 2024

Aufgrund der Redaktionsdaten ist es nicht immer möglich, die Beispiele in den Sitzungen zu besprechen. Sollte es nötig sein, können (nebst der Zirkulation) kurze Zoom-Sitzungen einberufen werden. Die Fristen sind verbindlich.

	2/24	3/24	4/24
@Hänzi & Vögeli	Do, 07.03.2024	Mo, 17.06.2024	Fr, 16.08.2024
RiP-Kommission	Mo, 18.03.2024	Do.02.07.2024	Do. 5.9.2024
	(Zirkulation)	(Zirkulation)	RiP Retraite
Redaktions-	Do, 18. 04.2024	Do, 28.07.2024	Fr, 18.10:2024
schluss Zeso			
Publikation	Mo, 03.06.2024	Mo, 02.09.2024	Mo, 02. 12.2024

# 7. Praxisbeispiel 1/20: Schwelleneffekte beim Besuchsrecht

**Entscheid** 

Der Schwelleneffekt wurde bereits mehrfach in der Kommission diskutiert. Es gibt zwei Varianten, bei der zweiten erhält man weniger, der Schwelleneffekt bleibt bei beiden Varianten. Es wäre empfehlenswert die erste Variante zu nützen und den

Roland Favre

Rechtsfragen

Julien Nicolet

Schwelleneffekt (zu Gunsten der Klientschaft) in Kauf zu nehmen. Ziel der heutigen Diskussion ist der Entscheid, welcher der zwei Varianten für das Praxisbeispiel gewählt werden soll.

Der Vater, der zwei Kinder 5 Tage pro Monat hat und 20 CHF/Tag erhält, erhält mehr, als wenn er die Kinder 6 Tage hat und eine GBL-Anpassung gemacht wird. Wenn die Variante der Stadt Wil übernommen werden soll, bedingt Änderungen in den SKOS-RL.

Im Beispiel wird auf die Schuldenberatung verwiesen. Da stimmen die Beträge jedoch nicht. Sie hat keine Empfehlung für 15 Franken, sondern pro Person 11.50 bis 16.00, d.h. bei zwei Kindern zwischen 23 und 32 Franken. Dadurch würde die Differenz nochmals erhöht.

Wahrscheinlich ist die Unterscheidung zwischen 6 und 5 Tagen/Monat nur in seltenen Fällen gegeben. Es sollte eigentlich den Kindern zugutekommen. Bei 5 Tagen haben die Väter (in den allermeisten Fällen) die Kinder an einzelnen Tagen oder am Wochenende. Bei 6 Tage/Monat kann angenommen werden, dass die Kinder die Woche beim Elternteil sind. Wenn das Geld für die Kinder genutzt wird, ist es okay. Es ist besser, dass die Väter das Besuchsrecht ausüben.

Die Variante 1 ist sehr stossend, da es weniger Geld gibt für mehr Besuchstage, beim Wechsel von fünf zu sechs Tagen.

Bei Variante 2 müssten die SKOS-RL angepasst werden, dass es bei Besuchsrechten immer nur eine Tagespauschale gibt, es sei denn die Betreuung ist geteilt. Aber auch dann gibt es vom 15. Zum 16. Tag einen Schwelleneffekt, der ist nicht wegzukriegen.

Variante 2 löst es zwar nicht, aber mindert es. Die Stadt Zürich handhabt es so, da es nur in den Erläuterungen steht und so nicht direkt verbindlich ist. Bei mehreren Kindern zahlen sie nicht zweimal CHF 20, nur bei zwei Kindern. Sie machen die Abstufung gemäss Äquivalenzskala.

Es gibt keine Variante ohne Schwelleneffekt. Die Präsidentin möchte einen Entscheid, welche Variante bevorzugt wird:

**Abstimmung:** Variante 1: 10 Voten Variante 2: 3 Voten

In der Praxis werden die meisten bis zum 5. Tag die 20 Franken auszahlen und ab dem 6. Tag den anteilsmässigen GBL. Wohlgemerkt, der Schwelleneffekt ist nur bei zwei Kindern. Schliesslich braucht es Pragmatismus.

Beschluss: Das Praxisbeispiel wird mit Variante 1 fertiggestellt.

Simon

# 8. Praxisbeispiel 1/13: Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?

**Entscheid** 

Frage zum zweitletzten Abschnitt, zum Exkurs: Im letzten Satz wird der Konkubinatsbeitrag erwähnt, wäre es nicht eher die elterliche Unterhaltspflicht?

Auf dem Papier ist es die Berechnung eines Konkubinatsbeitrags, inhaltlich geht es aber um einen Unterhaltsbeitrag. Das ist der Grund, weshalb das Budget nicht erweitert werden muss.

Folgende Ergänzung «...Konkubinatsbeitrags (der die elterliche Unterhaltspflicht abdeckt) auf einem SKOS-budget ohne Erweiterung basiert...» findet Zustimmung. Würde das Wort Konkubinatsbeitragsberechnung ganz weggelassen, wäre es auch verwirrlich.

Keine weiteren Inputs.

Beschluss: Das Praxisbeispiel wird mit der Klammerbemerkung so verabschiedet.

Wann das Beispiel publiziert wird, entscheidet die Zeso-Redaktion.

# 9. Praxisbeispiel 2/24 Unterstützung für Durchreisende, die das Land nicht verlassen, sondern in der Schweiz bleiben wollen

**Entscheid** 

Die Originalfassung ist Französisch. Die deutsche Fassung wurde mit DeepL übersetzt und wird sprachlich noch aufbereitet.

Keine materiellen und inhaltlichen Rückmeldungen.

**Beschluss:** Das Praxisbeispiel wird verabschiedet, die deutsche Fassung sprachlich noch bereinigt.

10. Varia Diskussion

Keine Bemerkungen.

Die Sitzung schliesst um 16:20 Uhr.

Bern, 19.02.2024/ime